

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde (StrR EW)

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in der Sitzung am 21.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Grundsätze
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 4 Benutzungsgebühren
- § 5 Art und Umfang der Straßenreinigung
- § 6 Art und Umfang des Winterdienstes
- § 7 Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang
- § 8 Entleeren städtischer Abfallkörbe
- § 9 Ordnungswidrigkeiten

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Eberswalde ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt Eberswalde einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen verpflichtet.

Die Stadt Eberswalde betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern gemäß den §§ 3 bis 6 übertragen wird.

- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf den Fahrbahnen und auf den Gehwegen.

Die Straßenreinigung der Stadt Eberswalde beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der öffentlichen Straße, welche die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Der Winterdienst der Stadt Eberswalde beinhaltet das Schneeräumen sowie das Bestreuen, insbesondere an den gefährlichen Stellen, der verkehrswichtigen öffentlichen Straßen bei Schnee- und Eisglätte im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Stadt Eberswalde und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 3 bis 6 dieser Satzung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte befestigte oder unbefestigte Straßenfläche der öffentlichen Straße, die nicht Gehweg im Sinne des Abs. 2 ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, die befestigten und unbefestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten, Parkstreifen, die Sicherheitsstreifen einschließlich Mittelstreifen, die Radfahrstreifen, Radwege und Plätze sowie die Randstreifen.

Parkstreifen im Sinne dieser Satzung sind Seitenstreifen, auf denen Kraftfahrzeuge neben oder auf der Fahrbahn dauerhaft abgestellt werden können.

Radfahrstreifen im Sinne dieser Satzung sind Sonderwege für Radfahrer, welche mit einer durchgezogenen Linie (Zeichen 295 StVO) von der Fahrbahn abgetrennt und mit einem Zeichen 237 StVO gekennzeichnet sind.

- (2) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten
- selbständige Gehwege, einschließlich der im Treppenverzeichnis (Anlage 1) nicht genannten Treppen
 - die Gehwege neben Fahrbahnen (unselbständige Gehwege, die dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienen, z.B. Bürgersteige)
 - die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - die getrennten Geh- und Radwege (Zeichen 241 StVO)

Diese Wege gelten auch als Gehweg, sofern sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen:

- die unselbständigen Parkflächen, soweit es keine Parkstreifen sind (sog. Parkbuchten),
- alle erkennbar abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile einschließlich der Bushaltestellenbereiche (ausschließlich der Plätze)
- in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze, sowie
- jeweils die dazu gehörenden Randstreifen, soweit sie
 1. den Abschluss des Gehweges im Sinne dieser Satzung bilden und zwischen Gehweg und der Grenze des erschlossenen Grundstückes verlaufen oder
 2. zwischen der Fahrbahn und dem Gehweg verlaufen.

- (3) Randstreifen sind Nebenflächen, die zwischen dem Gehweg und der Fahrbahn, dem Gehweg und der Grenze des erschlossenen Grundstückes oder der Fahrbahn und der Grenze des erschlossenen Grundstückes verlaufen, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen und Entwässerungsmulden.
- (4) Bushaltestellenbereiche im Gehweg- und Fahrbahnbereich sind Haltestellen, an denen Fahrzeuge des Öffentlichen Personenverkehrs anhalten, um Passagieren das Ein- und Aussteigen zu ermöglichen, und mit einem Haltestellenschild (Zeichen 224 StVO) versehen sind.

Der Bushaltestellenbereich umfasst in der Länge 20 Meter und, ausgehend von der Fahrbahngrenze, in der Breite den Gehweg. Bei einer überdachten Haltestelle umfasst der Bushaltestellenbereich in der Länge 20 Meter und, ausgehend von der Fahrbahngrenze, in der Breite den Gehweg nur bis zur Rückseite der überdachten Haltestelle.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem in den §§ 5 und 6 festgelegten Umfang den Grundstückseigentümern der durch diese erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis (Anlage 2) ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht. Alle im Straßenverzeichnis nicht aufgeführten Straßen werden der Reinigungszone IV zugeordnet.

Entgegen den Regelungen der §§ 3 bis 6 erfolgt keine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer hinsichtlich der Fahrbahnen und Gehwege im Bereich einer Brücke, eines Durchlasses oder eines Tunnels sowie der Bushaltestellenbereiche im Gehweg- und Fahrbahnbereich und der im Treppenverzeichnis aufgeführten Treppen. Auch insoweit betreibt die Stadt Eberswalde die Straßenreinigung und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang. Das Treppenverzeichnis (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Grundstückseigentümer nach Absatz 1 sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstücke), als auch Grundstückseigentümer der dahinterliegenden Grundstücke, die nur über einen nicht öffentlichen Zugangsweg bzw. eine Privatstraße erreichbar sind (Hinterliegergrundstücke), sowie Grundstückseigentümer, deren Grundstücke nur teilweise an öffentliche Straßen angrenzen (Teilhinterliegergrundstücke).

Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke/Teilhinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen.

Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche und beginnt mit Inkraftsetzung dieser Satzung beim Eigentümer des Vorderliegergrundstückes und fortlaufend im Uhrzeigersinn in der Reihenfolge der Hinterlieger. Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z. B. Anliegergrundstück als Garagenhof oder Stellplatz) kann die Stadt Eberswalde durch Bescheid die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abweichend von vorstehender Regelung festlegen.

- (3) Werden im Zuge der öffentlichen Straße beiderseits Grundstücke erschlossen, erstreckt sich die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer
1. soweit diesen die Reinigung der Fahrbahn und des Gehweges obliegt, über den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg bis zur Fahrbahnmitte,
 2. soweit diesen nur die Reinigung des Gehweges obliegt, über den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg,
 3. soweit diesen die Reinigung des Gehweges obliegt, jedoch nur einseitig ein Gehweg vorhanden ist, auf die Grundstückseigentümer, deren Grundstücke sich auf der Gehwegseite befinden.

Werden im Zuge der öffentlichen Straße nur auf einer Straßenseite Grundstücke erschlossen, erstreckt sich die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer

1. soweit diesen die Reinigung der Fahrbahn und des Gehweges obliegt, die Straßenreinigung auf den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg und den gegenüberliegenden Gehweg sowie die gesamte Fahrbahn der Winterdienst auf den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg und den gegenüberliegenden Gehweg sowie die gesamte Fahrbahn
2. soweit diesen nur die Reinigung des Gehweges obliegt,
 - die Straßenreinigung über den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg und den gegenüberliegenden Gehweg
 - der Winterdienst über den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg und den gegenüberliegenden Gehweg.

Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle öffentlichen Straßen, durch die das Grundstück erschlossen ist.

- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, das dem selben Eigentümer gehört, als Grundstück im Sinne dieser Satzung betrachtet werden, wenn dies unter dem Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit geboten ist.

Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich oder tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur öffentlichen Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Stadt Eberswalde übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.

Mehrere Eigentümer haften gesamtschuldnerisch. Das gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des WEG (Wohnungseigentumsgesetz).

- (5) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 4 Benutzungsgebühren

Die Stadt Eberswalde erhebt für die von ihr durchgeführte Straßenreinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis (Anlage 2), das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt und in Reinigungszone eingeteilt.
- (2) Die Straßenreinigung erfolgt wöchentlich in den im anliegenden Straßenverzeichnis gekennzeichneten Reinigungszone (Anlage 2), darüber hinaus nach Bedarf.
- (3) Zur Straßenreinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art; auch die Beseitigung von Gras und Pflanzenwuchs, von Algen-, Moos und Flechtenbewuchs, Unkraut, unabhängig vom Verursacher; dabei ist die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln nicht erlaubt.
Belästigende Staubentwicklung soll vermieden werden; die Ablagerung von Kehricht und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ist verboten.
Für die gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung an die Grundstückseigentümer übertragene Reinigungspflicht gilt, dass die Straßenreinigung nach der Verschmutzung der Fahrbahnen und Gehwege unverzüglich durchzuführen ist und der anfallende Kehricht oder sonstiger Unrat durch die Grundstückseigentümer selbst zu beseitigen ist. Alle bei der Straßenreinigung anfallenden Stoffe sind sofort zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen.
Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z. B. Recycling-Material, Promenadenrand) befestigt sind, hat die Gehwegreinigung manuell zu erfolgen.
In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, das heißt ausgefegt, werden.

- (4) Anfallendes Laub von Bäumen u. a. Gehölzen im öffentlichen Straßenraum ist von den Reinigungspflichtigen zu entsorgen. Eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs ist zu vermeiden. Laub von Grundstücken darf nicht auf dem Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs darstellt.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 6 Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte werden durch die Stadt Eberswalde oder deren Beauftragte auf den Fahrbahnen der öffentlichen Straßen der Reinigungszonen I und III, der Fahrbahnen und Gehwege im Bereich einer Brücke, eines Durchlasses oder eines Tunnels, der Bushaltestellenbereiche im Gehweg- und Fahrbahnbereich sowie der im Treppenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Treppen erbracht, die nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit erfolgen und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Bei Bushaltestellenbereichen soll die zu schaffende Bahn ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleisten. Im Übrigen ist der Winterdienst in den Reinigungszonen II und IV auf den Fahrbahnen und der Winterdienst auf allen Gehwegen der öffentlichen Straßen in den Reinigungszonen I, II, III und IV von den Grundstückseigentümern nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 durchzuführen.
- (2) Bei Eis- und Schneeglätte sind die öffentliche Straßen zu räumen und zu streuen.
- (3) Die Gehwege einschließlich der Überwege sind in einer Breite von 1,5 Metern von Schnee freizuhalten und zu streuen. In Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO), die nicht über einen separaten Gehweg verfügen, ist ein Streifen in einer Breite von 1,5 Metern von Schnee freizuhalten und zu streuen. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z. B. Recycling-Material, Promenadengrand) befestigt sind, hat der Winterdienst manuell zu erfolgen.
- (4) Ist der Winterdienst für die Fahrbahnen auf die Grundstückseigentümer übertragen (Reinigungszone II und IV), so ist mindestens eine Fahrspurbreite von 3,00 m von Schnee freizuhalten.
- (5) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln auf Fahrbahnen und Gehwegen ist nur
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder
 - b) an besonders gefährlichen und stark frequentierten Stellen der Gehwege und Fahrbahnen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken erlaubt.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.

- (6) Werktags sind in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr, gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr, des folgenden Tages zu beseitigen.
- (7) Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.
- (8) Ist der Winterdienst für die Fahrbahn auf die Grundstückseigentümer übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen der Fahrbahn zu bestreuen und zu räumen.
- (9) Bei Gefahr im Verzug, z. B. nicht durchgeführter Winterdienst, ist die Stadt berechtigt, den Winterdienst selbst durchzuführen. Die Kosten werden per Kostenbescheid dem Reinigungspflichtigen auferlegt.

§ 7 Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Eine rückwirkende Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist nicht zulässig. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Eberswalde einzureichen.
- (2) Grundstückseigentümer, die gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 1 i. V. m. §§ 5 und 6 dieser Satzung dem Anschluss- und Benutzungszwang für die Straßenreinigung unterliegen, jedoch nach bisheriger Regelung zur Reinigung selbst verpflichtet waren und diese von einem Dritten haben vornehmen lassen, können auf Antrag bis zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Vertragsbeendigung vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. Der Antrag ist unter Vorlage des Vertrages schriftlich bei der Stadt Eberswalde einzureichen.

§ 8 Entleeren städtischer Abfallkörbe

- (1) Das Entleeren der städtischen Abfallkörbe obliegt der Stadt.
- (2) Städtische Abfallkörbe dürfen nur für Abfälle im Rahmen der zulässigen Straßenbenutzung genutzt werden.
- (3) Soweit keine gesonderten Behältnisse für Hundekot aufgestellt sind, können städtische Abfallkörbe zur Entsorgung des Hundekotes genutzt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Absatz 2 und Absatz 3 Gehwege oder Fahrbahnen nicht wöchentlich reinigt,
 2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Schmutz, Glas, Laub, Unrat oder sonstige Verunreinigungen jeder Art von Gehwegen nicht beseitigt oder bei Beseitigung Herbizide anwendet,
 3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Kehricht und sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen, und Gräben ablagert,
 4. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 5 auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, die Reinigung nicht manuell durchführt,
 5. entgegen § 5 Absatz 4 Satz 3 Laub von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbringt,
 6. entgegen § 6 Absatz 6 Satz 1 auf Reinigungsflächen werktags nicht von 7.00 bis 20.00 Uhr oder sonn- und feiertags nicht von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt,
 7. entgegen § 6 Absatz 6 Satz 2 auf Reinigungsflächen nach 20:00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags nicht bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags nicht bis 9:00 Uhr, des folgenden Tages beseitigt,
 8. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 1 Gehwege nicht auf mindestens 1,50 Meter Breite von Schnee freihält,
 9. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO), die nicht über einen separaten Gehweg verfügen, nicht einen Streifen in einer Breite von 1,50 Metern von Schnee freihält,
 10. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 3 auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, den Winterdienst nicht manuell durchführt,
 11. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 2 Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut,
 12. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 3 mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetztem Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen ablagert,
 13. entgegen § 6 Abs. 7 Satz 1 Schnee auf der Straße so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
 14. entgegen § 6 Abs. 7 Satz 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt.

Für jeden einzelnen der vorstehend genannten Tatbestände wird auf § 47 Absatz 1 Nr. 15 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) verwiesen.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 47 Absatz 2 BbgStrG in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 dieser Satzung können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 2.500,00 Euro (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro), bei Fahrlässigkeit höchstens bis zu 500,00 Euro (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Götz Herrmann
Bürgermeister

-
- Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde (StrR EW), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 20, Nr. 12/2012, 21.12.2012
 - 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde (StrR EW), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 21, Nr. 03/2013, 18.03.2013
 - 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde (StrR EW), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 21, Nr. 12/2013, 23.12.2013
 - 3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde (StrR EW), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 22, Nr. 10/2014, 13.10.2014
 - 4. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde (StrR EW), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 31, Nr. 10/2023, 29.12.2023

Treppenverzeichnis

Nr.	Treppen	Treppenzahl
1	Britzer Straße, Treppe an der Brücke Finowkanal zur Naumannstr.	1
2	Eisenbahnstraße, Bahnofsbrücke beidseitig	2
3	Friedensbrücke, Breite Straße - 1.-3. Treppen beidseitig der Brücke	3
4	Treppe Rudolf-Virchow-Straße Breite Straße	1
5	Eisenbahnstraße - Goethestraße Treppe an der Böschung zum Parkplatz	1
6	Schillertreppe	1
7	Goethetreppe	1
8	Brandenburgisches Viertel - Treppe hinter O-Bushaltestelle Spechthausener Str.	1
9	Treppe Am Paschenberg/ Breite Straße	1

Anlage 2

lfd. Nr.	Straßenname	RZ	Bemerkungen zur Reinigungspflicht und Winterdienst der Straßenzüge
1	Ackerstraße	IV	
2	Ahornstraße	IV	
3	Akazienweg	IV	
4	Albert-Einstein-Straße	III	
5	Alexander-von-Humboldt-Straße	III	von Georg-Friedrich-Hegel-Straße über Ecke Leibnizstraße zur Georg-Friedrich-Hegel-Straße, Rest RZ IV
6	Alfred-Dengler-Straße	III	
7	Alfred-Möller-Straße	IV	
8	Alfred-Nobel-Straße	III	
9	Altenhofer Straße	III	Abschnitt Haus Nr. 3 und 4 RZ IV
10	Alte Straße	IV	
11	Am Bahnhof Eisenspalterei	I	
12	Am Containerbahnhof	III	
13	Am Eichwerder	I	die Verbindung zwischen Eichwerderstraße und Grenzweg, Rest RZ IV
14	Am Finowkanal	IV	
15	Am Graben	IV	
16	Am Kanal	IV	
17	Am Kesselberg	IV	
18	Am Kienwerder	IV	
19	Am Krankenhaus	III	
20	Am Markt	I	
21	Am Paschenberg	IV	
22	Am Pfingstberg	IV	
23	Am Pfuhl	IV	
24	Am Rohrpfuhl	IV	
25	Am Schwimmbad	IV	
26	Am Sonnenhang	IV	
27	Am Stadion	I	von Rudolf-Breitscheid-Straße bis Sportplatz, Rest RZ IV
28	Am Stadtpark	III	
29	Am Tempelberg	IV	
30	Am Treidelsteig	IV	
31	Am Waldrand	IV	
32	Am alten Walzwerk	III	
33	Am Wasserfall	IV	
34	Am Wasserturm	III	von Altenhofer Straße bis zum Wasserturm, Abschnitt Haus-Nr. 43, 44, 45 RZ IV
35	Am Wurzelberg	III	
36	Am Zainhammer	IV	
37	Ammonstraße	III	

Anlage 2

lfd. Nr.	Straßenname	RZ	Bemerkungen zur Reinigungspflicht und Winterdienst der Straßenzüge
38	An den Kummkehlen	IV	
39	An der Barnimer Heide	IV	
40	An den Kusseln	IV	
41	An der Feldmark	IV	
42	An der Friedensbrücke	I	
43	An der Rüster	IV	
44	Anhöhe Eisengießerei	IV	
45	Angermünder Straße	III	
46	Anne-Frank-Straße	III	von Poratzstraße bis Parkplatz hinter Haus Nr. 7 - 16, Rest RZ IV
47	Asternweg	IV	
48	August-Bebel-Straße	III	
49	Bahnhofsring	III	
50	Bahnhofstraße	III	von Eberswalder Straße bis Brachlowstraße, Rest Zone IV
51	Barnimer Straße	III	außer der Innenhofbereich
52	Barnimhöhe	IV	
53	Bärbel-Wachholz-Weg	IV	
54	Beeskower Straße	III	
55	Beethovenstraße	IV	
56	Bergerstraße	III	Abschnitt zu Haus Nr. 3 RZ IV
57	Bergeshöh	IV	
58	Bergstraße	IV	
59	Bernauer Heerstraße	III	
60	Biesenthaler Straße	III	von Eberswalder Straße bis zum gelben Ortsdurchfahrtsstein, Rest RZ IV
61	Birkenweg	IV	
62	Blumenweg	IV	
63	Blumenwerderstraße	III	von Eisenbahnstraße bis Kantstraße, Rest RZ IV
64	Boldtstraße	III	
65	Bollwerksstraße	III	von Breite Straße bis Marienstraße, Rest RZ IV
66	Brachlowstraße	IV	
67	Brandenburger Allee	III	
68	Brauers Berg	IV	
69	Brautstraße	I	
70	Breite Straße	III	einschl. Kreuzung Heinrich-Heine-Straße bis einschl. Kreuzung Poratzstraße
71	Breite Straße/Leibnizviertel	IV	Haus Nr. 104 – 108
72	Breite Straße (Angermünder Chaussee)	III	nach der Kreuzung Poratzstraße bis zum gelben Ortsdurchfahrtsstein
73	Breite Straße (Tramper Chaussee)	III	nach Kreuzung Heinrich-Heine-Str. bis zum gelben Ortsdurchfahrtsstein

Anlage 2

lfd. Nr.	Straßenname	RZ	Bemerkungen zur Reinigungspflicht und Winterdienst der Straßenzüge
74	Breite Straße/Am Bollwerk Oder-Havel-Kanal	IV	
75	Britzer Straße	III	Weg zu Haus Nr. 25 RZ IV
76	Brückenstraße	III	
77	Brunnenstraße	III	
78	Brunoldstraße	IV	
79	Buchenweg	IV	
80	Carl-von-Linde-Straße	III	
81	Carl-von-Ossietzky-Straße	I	
82	Choriner Straße	III	
83	Christel-Brauns-Weg	IV	
84	Clara-Zetkin-Weg	IV	
85	Coppistraße	III	
86	Cottbuser Straße	III	
87	Cöthener Straße	IV	
88	Dahlienweg	IV	
89	Danckelmannstraße	III	
90	Dannenberger Straße	IV	
91	Dannenberger Weg	IV	
92	Dr.-Gillwald-Höhe	IV	
93	Dr.-Zinn-Weg	I	
94	Dorfstraße	III	Abschnitt zu Haus Nr. 11, 12, 13, 13 a, 13b, 13c und 14 RZ IV
95	Drahthammer Schleuse	IV	
96	Drehnitzstraße	III	
97	Ebersberger Straße	III	von Freienwalder Straße bis Tornower Straße, Rest RZ IV
98	Eberswalder Straße	III	nur die Ortsdurchfahrt der B 167, Rest Zone IV
99	Eberswalder Straße/Sackgasse in Richtung Haus Nr. 105	IV	
100	Ecksteinstraße	IV	
101	Eichendorffstraße	IV	
102	Eichwerderstraße	III	
103	Eisenbahnstraße	III	
104	Eisenhammerstraße	III	
105	Erich-Mühsam-Straße	III	von Breite Straße bis Goethestraße, Rest RZ I
106	Erich-Steinfurth-Straße	III	von Altenhofer Straße bis zum Friedhof, Rest RZ IV
107	Erich-Weinert-Straße	IV	
108	Erich-Schuppan-Straße	I	
109	Erna-Bürger-Weg	IV	
110	Ernst-Abbè-Straße	III	
111	Eschenweg	IV	

Anlage 2

lfd. Nr.	Straßenname	RZ	Bemerkungen zur Reinigungspflicht und Winterdienst der Straßenzüge
112	Falkenberger Straße	IV	
113	Feldstraße	II	von Britzer Straße bis Heimatstraße, Rest RZ IV
114	Feldweg	IV	
115	Fichtestraße	IV	
116	Finsterwalder Straße	III	
117	Flämingstraße	III	
118	Fliederallee	III	
119	Fliederweg	IV	
120	Fontanestraße	IV	
121	Forststraße	III	von Spechthausener Straße bis Grenzstraße, Rest RZ IV
122	Frankfurter Allee	III	
123	Franz-Brüning-Straße	III	von Eberswalder Straße bis Kreuzung E.-Weinert-Straße, Rest RZ IV
124	Franz-Müller-Straße	IV	
125	Freienwalder Straße	III	
126	Freienwalder Straße Sackgasse gegenüber Ostender Höhen	IV	
127	Freudenberger Straße	IV	
128	Friedhofstraße	IV	
129	Friedrich-Ebert-Straße	III	
130	Friedrich-Engels-Straße	III	von K.-Marx-Platz bis Grabowstraße, Rest RZ IV
131	Fritz-Pehlmann-Straße	IV	
132	Fritz-Reuter-Straße	IV	
133	Fritz-Weineck-Straße	III	auch entlang Platz der Jugend
134	Gartenstraße	IV	
135	Gartenweg	IV	
136	Georg-Friedrich-Hegel-Straße	III	
137	Georg-Herwegh-Straße	III	
138	Georgstraße	III	zwischen Breite Straße und G.-Fr.-Hegel-Straße, Rest RZ IV
139	Gerichtsstraße	I	
140	Gersdorfer Straße	IV	
141	Gertraudenstraße	IV	
142	Geschwister-Scholl-Straße	I	
143	Goethestraße	III	
144	Grabowstraße	III	
145	Grenzstraße	III	
146	Grenzweg	I	von Am Eichwerder bis zur Deponie, Rest RZ IV
147	Große Hufen	IV	
148	Grüner Weg	IV	
149	Grünstraße	IV	

Anlage 2

lfd. Nr.	Straßenname	RZ	Bemerkungen zur Reinigungspflicht und Winterdienst der Straßenzüge
150	Gubener Straße	III	
151	Gustav-Hirsch-Platz	IV	
152	Gutenbergstraße	IV	
153	Hangweg	I	von Grenzweg bis Ostender Höhen, Rest RZ IV
154	Hans-Marchwitza-Straße	IV	
155	Hardenbergstraße	IV	
156	Hausberg	I	von Breite Straße bis Geschwister-Scholl-Straße, Rest RZ IV
157	Havellandstraße	III	
158	Heckelberger Straße	IV	
159	Heckenweg	IV	
160	Heegermühler Schleuse	IV	
161	Heegermühler Straße	III	Abschnitt Haus Nr. 16 a u. 16 b RZ IV
162	Heegermühler Straße/ Verbindungsweg zur Marienwerderstraße	IV	Abschnitt zwischen Heegermühler Str. Haus Nr. 47 - 51 und Marienwerderstraße
163	Heidestraße	III	
164	Heideweg	IV	
165	Heimatstraße	III	von Britzer Straße bis Feldstraße, Rest RZ IV
166	Heinrich-Heine-Straße	III	
167	Heinrich-Hertz-Straße	III	
168	Heinrich-Mann-Straße	IV	
169	Heinrich-Rau-Straße	IV	
170	Weg (2.) zw. G 1146 / G 1123	IV	Abschnitt zwischen Brauers Berg und Heinrich-Rau-Straße
171	Helene-Lange-Straße	III	
172	Hermann-Prochnow-Straße	IV	
173	Hindersinstraße	IV	
174	Hinterstraße	IV	
175	Hohenfinower Straße	I	
176	Höhenweg	IV	
177	Industriestraße	IV	
178	Jägerstraße	I	von Poststraße bis Zum Samithsee, Rest RZ IV
179	Jahnstraße	IV	
180	Jenny-Marx-Weg	IV	
181	John-Schehr-Straße	IV	
182	Jüdenstraße	I	
183	Kanalstraße	IV	
184	Kantstraße	III	von Wilhelmstraße bis Blumenwerderstraße, Rest RZ IV
185	Karl-Bach-Sraße	I	von Saarstraße bis K.- Schindhelm-Weg, Rest RZ IV
186	Karl-Hahne-Weg	IV	
187	Karl-Klay-Straße	IV	

Anlage 2

lfd. Nr.	Straßenname	RZ	Bemerkungen zur Reinigungspflicht und Winterdienst der Straßenzüge
188	Karl-Liebknecht-Straße	III	
189	Karl-Marx-Platz	III	Abschnitt Haus Nr. 1 - 11 RZ I
190	Karl-Marx-Ring	IV	
191	Karl-Schindhelm-Weg	IV	
192	Karlsruwerker Weg	IV	
193	Kastanienallee	III	
194	Kastanienweg	IV	
195	Käthe-Kollwitz-Straße	III	
196	Käthe-Niederkirchner-Straße	IV	
197	Kiefernweg	IV	
198	Kirchstraße	I	
199	Kleine Drehnitzstraße	III	
200	Kleine Hufen	IV	
201	Kleines Berg	IV	
202	Kopernikusring	III	nur Außenring zwischen Eberswalder Straße und Ringstraße, Rest RZ IV
203	Kreuzstraße	I	von Breite Str. bis Mauerstraße, Rest RZ III
204	Kruger Straße	IV	
205	Kupferhammer Schleuse	IV	
206	Kupferhammerweg	III	Abschnitt Haus Nr. 1-7 RZ IV
207	Kurt-Göhre-Straße	III	
208	Kurze Straße	IV	
209	Kyritzer Straße	III	
210	Lärchenweg	IV	
211	Lausitzer Straße	III	
212	Lehritzseestraße	III	
213	Leibnizstraße	III	
214	Lessingstraße	III	
215	Lichterfelder Straße	III	
216	Lichterfelder Bruch	IV	
217	Ligusterweg	IV	
218	Lieper Straße	IV	
219	Lindenstraße	II	
220	Lübbenauer Straße	III	
221	Ludwig-Sandberg-Straße	III	
222	Magdalenenstraße	IV	
223	Marie-Curie-Straße	III	
224	Marienstraße	III	
225	Marienwerderstraße	I	
226	Marktstraße	III	
227	Mauerstraße	III	von Bollwerkstraße bis Kreuzstraße, Rest RZ IV
228	Max-Haftka-Straße	IV	
229	Max-Lull-Straße	I	nur die Sammelstraßen, Stichweg Nr. 41 bis 55 RZ IV

Anlage 2

lfd. Nr.	Straßenname	RZ	Bemerkungen zur Reinigungspflicht und Winterdienst der Straßenzüge
230	Max-Planck-Straße	III	
231	Mertensstraße	IV	
232	Michaelisstraße	III	
233	Mozartstraße	IV	
234	Mückestraße	IV	
235	Mühlenstraße	III	
236	Nagelstraße	III	von Bollwerkstraße bis Kreuzstraße, Rest RZ IV
237	Nauener Straße	III	
238	Naumannstraße	I	von Britzer Straße bis Wiesenstraße, Rest RZ IV
239	Nelkenweg	IV	
240	Neue Steinstraße	III	
241	Neue Straße	III	
242	Neuer Platz	I	
243	Neuruppiner Straße	III	
244	Neuwerkstraße	IV	
245	Oderberger Straße	III	
246	Oderbruchstraße	III	
247	Ostender Höhen	III	Abschnitte Haus Nr. 48-58 und 62-68a RZ IV
248	Oststraße	IV	
249	Otto-Hahn-Straße	III	
250	Otto-Nuschke-Straße	III	
251	Pappelallee	IV	
252	Paul-Bollfraß-Straße	IV	
253	Paul-Radack-Straße	I	
254	Paul-Trenn-Straße	IV	
255	Pfeilstraße	III	
256	Philipp-Semmelweiss-Straße	IV	
257	Poratzstraße	III	von Breite Straße bis Neue Straße, Rest RZ IV
258	Poststraße	III	
259	Potsdamer Allee	III	
260	Prenzlauer Straße	III	außer der Innenhofbereich
261	Prignitzer Straße	III	
262	Promenade Nordend	III	von Kiefernweg bi , Rest Zone IV
263	Puschkinstraße	I	von Friedrich-Ebert-Str. bis Schicklerstraße, Rest RZ III
264	Puschkinstraße /Bürgerbildungszentrum	IV	
265	Querweg	IV	
266	Ragöser Schleuse	IV	
267	Rathenower Straße	III	
268	Ratzeburgstraße	I	

Anlage 2

lfd. Nr.	Straßenname	RZ	Bemerkungen zur Reinigungspflicht und Winterdienst der Straßenzüge
269	Raumerstraße	III	
270	Rheinsberger Straße	III	
271	Ringstraße	III	von Kopernikusring bis Schönholzer Straße und Abschnitt vor den Blöcken Nr. 55 - 66 und 121 - 130, Rest RZ IV
272	Robert-Koch-Straße	III	
273	Rosa-Luxemburg-Straße	III	
274	Rosenberg	IV	
275	Roseneck	IV	
276	Rosengrund	IV	
277	Rudolf-Breitscheid-Straße	III	
278	Rudolf-Virchow-Straße	III	von Georgstraße bis Robert-Koch-Straße, Rest RZ IV
279	Ruhlaer Straße	IV	
280	Saarstraße	III	von Freienwalder Straße bis Max-Lull-Straße, Rest RZ I
281	Saarstraße	IV	von Freienwalder Straße bis Friedhof
282	Salomon-Goldschmidt-Straße	I	
283	Scheeringer Straße	IV	
284	Schellengrund	IV	
285	Schicklerstraße	I	
286	Schillerstraße	I	von Pfeilstraße bis Erich-Mühsam-Straße, Rest RZ IV
287	Schlehenweg	IV	
288	Schleusenstraße	I	von Breite Straße bis Am Sonnenhang, Rest RZ IV
289	Schmidtstraße	III	
290	Schneidemühlenweg	I	von Bergerstraße bis zum Wasser- und Schifffahrtsamt, Rest RZ IV
291	Schneiderstraße	I	von Breite Straße bis Goethestraße, Rest RZ IV
292	Schönholzer Straße	III	
293	Schöpfurter Straße	III	von Haus Nr. 1 - 29 u. Haus Nr. 31, Rest RZ IV
294	Schorfheidestraße	III	
295	Schubertstraße	IV	
296	Schulstraße	III	von Karl-Marx-Ring bis Fritz-Weineck-Straße, Rest RZ IV Sackgasse
297	Schwappachweg	IV	
298	Schwedter Straße	III	
299	Schweizer Straße	IV	
300	Senftenberger Straße	III	
301	Siedlerweg	IV	

Anlage 2

lfd. Nr.	Straßenname	RZ	Bemerkungen zur Reinigungspflicht und Winterdienst der Straßenzüge
302	Simonstraße	IV	
303	Sommerfelder Chaussee	III	nur die Ortsdurchfahrt der B 167, Rest RZ IV
304	Sommerfelder Siedlung	IV	
305	Sommerfelder Straße	I	
306	Sonnenweg	IV	
307	Spechthausen	III	nur die Ortsdurchfahrt der L 200, Abschnitt Richtung Sportplatz und Zoo RZ I, Rest RZ IV
308	Spechthausener Straße	III	
309	Spreewaldstraße	III	
310	Stecherschleuser Weg	IV	
311	Steinfurter Straße	III	
312	Steinstraße	I	
313	Straße des Friedens	II	
314	Strausberger Straße	III	
315	Struwenberger Straße	IV	
316	Talweg	IV	
317	Templiner Straße	III	
318	Teuberstraße	I	
319	Thomas-Mann-Straße	IV	
320	Töpferstraße	III	von Kreuzstraße bis Neue Steinstraße, Rest RZ IV
321	Tornower Dorfstraße	III	nur die Ortsdurchfahrt der B 167, Rest RZ IV
322	Tornower Straße	III	von Gersdorfer Straße bis Freienwalder Straße, Rest RZ IV
323	Triftstraße	III	
324	Tschaikowskistraße	IV	
325	Uckermarkstraße	III	
326	Waldesruh	IV	
327	Waldstraße	III	von Freienwalder Str. bis Haus Nr. 19, Rest RZ IV
328	Waldweg	IV	
329	Walter-Kohn-Straße	III	
330	Walter-Rathenau-Straße	III	
331	Walzwerkstraße	III	
332	Wassertorbrücke	IV	
333	Webers Ablage	IV	
334	Weg nach Spechthausen	IV	
335	Weg Rohrbrücke	IV	
336	Weinbergstraße	III	
337	Werbelliner Straße	I	
338	Werner-Seelenbinder-Straße	III	
339	Werner-von-Siemens-Straße	III	

Anlage 2

lfd. Nr.	Straßenname	RZ	Bemerkungen zur Reinigungspflicht und Winterdienst der Straßenzüge
340	Westendweg	IV	
341	Wiedemannstraße	III	
342	Wieseneck	IV	
343	Wiesenstraße	IV	
344	Wiesenweg	IV	
345	Wildparkstraße	III	
346	Wildparkstraße	IV	Umfahrung von Haus Nr. 2 - 50
347	Wilhelm-Conrad-Röntgen-Straße	III	
348	Wilhelm-Matschke-Straße	I	
349	Wilhelmstraße	III	
350	Winkelstraße	IV	
351	Wittstocker Straße	III	
352	Wolfswinkler Straße	III	
353	Wolfswinkler Straße	IV	von Einmündung Straße des Friedens bis Schützengilde
354	Zickenberg	IV	
355	Ziegelstraße	IV	
356	Zieglerallee	IV	
357	Weg (1.) zw. G 1146 /	IV	Abschnitt zwischen Zieglerallee und Ahornstraße
358	Zimmerstraße	III	
359	Zu den Drehnitzwiesen	IV	
360	Zu den Tannen	IV	
361	Zum Anger	IV	
362	Zum Grenzfließ	IV	
363	Zum Oder-Havel-Kanal	IV	
364	Zum Samithsee	IV	
365	Zum Schwärzensee	III	